

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Außenstelle Baden
z.Hd. Hrn. Mag. Pinkl
Schwartzstraße 50
2500 Baden

Wopfing, 22.3.2024

**Antrag zur Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002
Änderung der Anlage zur Herstellung von Calciumaluminat in einem Schmelzofen durch
Installation einer radioaktiven Füllstandsmesseinrichtung**

Sehr geehrter Herr Mag. Pinkl!

Beiliegend schicken wir Ihnen die Projektbeschreibung zur Abänderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Calciumaluminat in einem Schmelzofen durch Installation einer radioaktiven Füllstandsmesseinrichtung.

Wir ersuchen Sie den Antrag gemäß §50 AWG 2002 bescheidmässig zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Mit Bescheid WST1-KB-429/016-2023 vom 14.11.2023 wurde der Versuchsbetrieb der Pilotanlage 3.0 zur Erzeugung von Calciumaluminat genehmigt. Der Versuchsbetrieb wurde auf die Dauer von 2 Jahren ab Aufnahme des Betriebs genehmigt. Die Aufnahme des Betriebs ist noch nicht erfolgt, da noch diverse Umbauarbeiten zu tätigen sind.

2. Beabsichtigtes Vorhaben

Um eine gleichmäßige Produktion zu gewährleisten, muss das Niveau in der Schmelze immer konstant gehalten werden. Auf Grund der unwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Ofen kommt dafür nur eine radioaktive Füllstandsmessung in Frage. Bei der Füllstandsmessung soll eine Cs-137-Strahlenquelle verwendet werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit der AWG-Behörde

Die Anlage unterliegt der Zuständigkeit der AWG-Behörde, da hier gefährliche Abfälle stofflich behandelt werden (SN 31211, „Salzschlacke, aluminiumhaltig“). Durch die Änderung der Anlage ändert sich die Anlagenzuständigkeit nicht.

Baumit GmbH

Zentrale: 2754 Waldegg | Wopfing 156 | Tel. 0501 888 0 | Fax 0501 888 1266 | e-mail: office@baumit.com | baumit.com

Firmensitz: Wopfing, Firmenbuchgericht: Landesgericht Wiener Neustadt, FN: 94709 d, UID: ATU43470409, DVR: 0935361
Sämtliche an Sie gelieferte Verpackungen aller Tarifkategorien sind über die ARA Lizenz-Nr. 531 | BHS-Lizenz-Nr. 2439 entpflichtet.



3.2. Nicht wesentliche Änderung

Wir gehen davon aus, dass die beabsichtigte Anlagenänderung als nicht wesentliche Änderung gemäß AWG 2002 zu klassifizieren ist. Entscheidend ist dabei die inhaltliche Beurteilung, ob durch das beabsichtigte Vorhaben „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt“ gegeben sind. Da weder die genehmigte Produktionsmenge noch die eingesetzte Abfallmenge erhöht wird, ist dies nicht der Fall.

3.3. Vereinfachtes Verfahren

Da es sich im vorliegenden Fall um eine nicht wesentliche Änderung der Anlage handelt, ist zwischen Anzeigeverfahren (§37 Abs. 4 AWG 2002) und einem vereinfachten Verfahren (§37 Abs. 3 AWG 2002) nach dem Kriterium zu differenzieren, ob die beabsichtigte Anlagenänderung nach einer mitanzuwendenden Vorschrift oder nach dem Baurecht genehmigungspflichtig ist.

Eine Genehmigungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz liegt vor. Es ist daher entsprechend der im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vorgesehenen Zuständigkeitskonzentration ein vereinfachtes Verfahren im Sinne des §37 Abs. 3 Zi 5 AWG 2002 durchzuführen.

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlauben wir uns den gegenständlichen

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG EINER NICHT WESENTLICHEN ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHRENS GEMÄß §37 ABS. 3, ZI 5 AWG 2002

einzubringen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um zeitnahe Übermittlung des dem Antrag beiliegenden Formblatt Euratom, um das Importprozedere starten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Baumit GmbH


Baumit GmbH
Wopfing 156, 2754 Waldegg
Austria

Beilagen: Projektbeschreibung 4-fach

Baumit GmbH

Zentrale: 2754 Waldegg | Wopfing 156 | Tel. 0501 888-0 | Fax 0501 888 1266 | e-mail: office@baumit.com | baumit.com

Firmensitz: Wopfing, Firmenbuchgericht: Landesgericht Wiener Neustadt, FN: 94709 a, UID: ATU43470409, DVR: 0935361
Sämtliche an Sie gelieferte Verpackungen aller Tarifkategorien sind über die ARA-Lizenz-Nr. 531 | BHS-Lizenz-Nr. 2439 entpflichtet.

